STADTVERWALTUNG ZITTAU
Bearbeiter: RLV / Frau Barmeyer
Einreicher: Oberbürgermeister

Sitzungsdrucksache-Nr.: 291/2021
Erstellungsdatum: 26.04.2021
Status: öffentlich

B E S C H L U S S V O R L A G E

V e r w a l t u n g s - u n d F i n a n z a u s s c h u s s

Beschluss zur Veräußerung der Parzelle 5 im Eigenheimstandort Am Walde/ OT Eichgraben, Flurstück- Nr. 2907 der Gem. Zittau.

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	**Abstimmung**			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Ortschaftsrat Eichgraben	11.05.2021	Anhörung				
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.05.2021	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	BGB, SächsGemO, KomGrVwV
Bereits gefasste Beschlüsse	SR Beschluss- Nr. 74/09/01 vom 27.09.2001
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	11135.506100
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Erlöse aus der Veräußerung unbeweglicher Vermögensgegenstände

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Entschädigung Leitungsrechte 53800.001000	105,60 Euro	105,60 Euro	
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirtschaftungsaufwand			
Erträge	29.136 Euro	29.136 Euro	

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Kaufantragsteller für das Grundstück Parzelle 5 im Eigenheimstandort Am Walde - eine 4- köpfige Familie - beabsichtigen bis zum Frühjahr 2022 ein Einfamilienhaus zu errichten und wieder nach Zittau zurückzuziehen.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss der Großen Kreisstadt Zittau fasst den Beschluss, das im Eigenheimstandort „Am Walde" im Ortsteil Eichgraben gelegene Flurstück-Nr. 2907 der Gem. Zittau mit einer Fläche von 607 m² an die Antragsteller (siehe Anlage), derzeit wohnhaft in 85614 Kirchseeon, zu veräußern. Kaufpreis ist der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert (Bewertungsstichtag 31.12.2018) in Höhe von insgesamt 29.136 Euro zzgl. der vertragsbedingten Nebenkosten.
Im notariellen Kaufvertrag ist eine Bauverpflichtung aufzunehmen. Der Schutzstreifen der Ver- und Entsorgungsleitungen ist dinglich zu sichern.
Bei Bedarf wird einer Belastung mit Grundpfandrechten vor Eigentumsumschreibung nach den Maßgaben der aktuellen KomGrVwV zugestimmt.